

Stellungnahme der Gemeinde Rohr – Unterabschnitt A 2.1

Die Firma Tennet TSO GmbH beabsichtigt die zwischen Raitersaich (Regierungsbezirk Mittelfranken) und Altheim (Regierungsbezirk Niederbayern) bestehende 220 kV-Leitung Raitersaich – Altheim (sog. „Juraleitung“) nach den Vorgaben des Bundesbedarfsplangesetzes durch eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung zu ersetzen.

Die Regierung von Mittelfranken hat am 12.05.2021 ein Raumordnungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet. In diesem Raumordnungsverfahren sind gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die Öffentlichkeit und gemäß Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind zu beteiligen.

Die Gemeinde Rohr ist in der Flächenkulisse der Altgemeinde Regelsbach im geplanten Trassenkorridor des Abschnittes A Raitersaich-Ludersheim in den Siedlungsbereichen der Ortsteile Regelsbach und Leitelshof und den jeweiligen Einzugsgebieten betroffen.

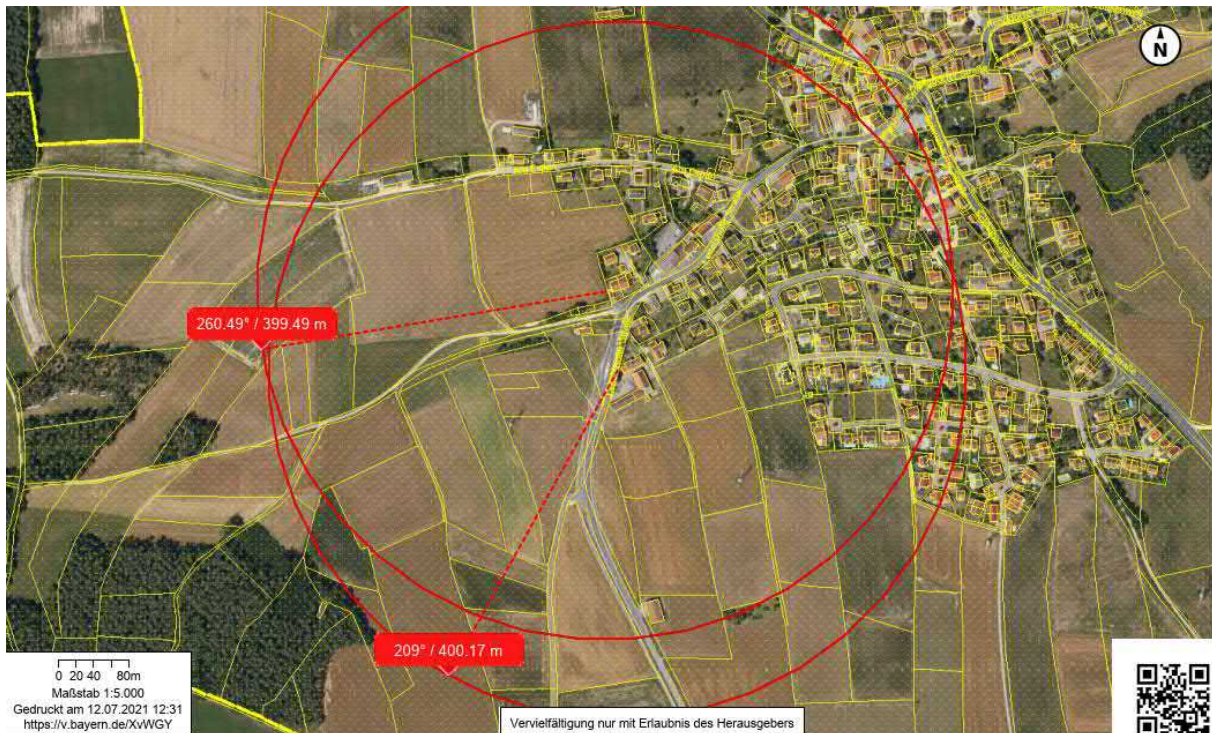
In der Raumverträglichkeitsstudie werden 10 verschiedene Belange untersucht: Siedlungswesen, Gewerbliche Wirtschaft, Erholung und Tourismus, Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Energieversorgung, Wasserwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verteidigung und öffentliche Sicherheit, sowie Verkehr. In allen Belangen werden Raumwiderstandsklassen ermittelt, die sich in hoch, mittel und gering klassifizieren lassen.

Anhand der Raumwiderstandsklassen werden Konfliktpotentiale ermittelt, die sich als Zulassungshemmnis herausstellen könnten. Vorbelastungen werden dabei berücksichtigt und können das Konfliktpotential auch erhöhen. Im Folgenden listet die Gemeinde Rohr in dieser Abfolge zu prüfende und zu bewertende Faktoren - das Hoheitsgebiet der Gemeinde Rohr betreffend - zur Berücksichtigung als Einwände im weiteren Verfahren auf.

Siedlungswesen

Sicherheitsabstände zur Wohnbebauung

Beim eingereichten Trassenkorridor, der zum derzeitigen Planungsstand noch ca. 100 Meter breit ist, werden im Bereich des südwestlichen Ortsrandbereiches von Regelsbach im Innenbereich zur Siedlung und Wohnbebauung die Sicherheitsabstände von 400 Meter mit ca. 75 Meter unterschritten. Wohlwissend, dass der novellierte Landesentwicklungsplan Bayern diese Mindestabstände nur als Ziel und nicht als Grundsatz festgesetzt hat. Die Abstände sind hinsichtlich der Belastung durch die erzeugten Magnetfelder um die Beseilung, zwingend einzuhalten. Gegebenenfalls sind die Standorte der Abspannmasten im Westen entsprechend zu verändern. Die Unschärfe des Korridors der geplanten Trasse der Kartenabschnitte im Maßstab 1:25.000 lässt die exakte Entfernung nur annähernd prüfen. Auch zur Wohnbebauung der Ortschaft Leitelshof sind die 400 Meter Sicherheitsabstand zwingend einzuhalten.



Sicherheitsabstände im Außenbereich

Im weiteren Trassenverlauf wird das Areal des Sportvereines TC-Regelsbach tangiert. Im Norden beträgt der Abstand 180 Meter und im Süden nur 75 Meter. Hier werden die Abstandswerte, wie sie für den Außenbereich im Landesentwicklungsplan empfohlen werden, erheblich unterschritten. Das Sportgelände wird neben dem Spielbetrieb der Tennisabteilung auch für eine öffentliche Gastronomie und für ein „Sport-nach-1“-Angebot für Grundschüler*innen genutzt.



Im Hinblick auf die Nichteinhaltung der Abstände sollte auch im Abschnitt A der „Juraleitung“ im Bereich der beiden Ortschaften Regelsbach und Leitelschhof die Option einer Erdverkabelung geprüft werden. (Siehe Ausführungen Raumordnungsunterlagen, Ordner 1, S. 53).

Schallschutz

Die Prüfung der Geräuschemission durch Koronaentladung auf den Grundlagen der TA-Lärm und des Bundesimmissionsschutzgesetzes – auch hinsichtlich der Geräuschesamtbelastung aufgrund von Geräuschvorbelastung (Verkehr – Landwirtschaft) muss für die nahe gelegenen Siedlungsbereiche Leitelschhof und Regelsbach hinreichend geprüft werden. Durch die im Westen erforderlichen Rodungsarbeiten befürchten wir eine entsprechende Schallausbreitung, bzw. Überlagerung durch Verkehrsachsen, wie der B 14, die bisher durch den Wald als natürlichen Puffer, keine Belastung darstellen. Wir gehen weiter davon aus, dass die Koronaentladung anhand der ungünstigsten Masten-Typen ermittelt werden (Raumordnungsunterlagen, Ordner 15: Masttyp – Donauebene am kritischsten Abstand 440 Meter 25 dB A – WR 50/35 oder WA 55/40)

Siedlungsentwicklung -Baulandentwicklung

Sollten auf Grundlage des genehmigten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rohr im südlichen Ortsrandbereich von Regelsbach bis zum Eintritt in das Planfeststellungsverfahren Aufstellungsbeschlüsse für eine Erweiterung der Wohnbebauung im Westen, Süden und Osten von Regelsbach gefasst werden, muss in der Detailplanung des Trassenverlaufes entsprechend des Sicherheitsabstandes zur Wohnbebauung im Innenbereich Rechnung getragen werden. Wenn durch die Trassenplanung bis zum Eintritt in das Planfeststellungsverfahren entwicklungsfähige Flächen aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde, in deren Besitz sie bis zu diesem Zeitpunkt gelangen konnte, nicht über die weiteren Stufen eines Bauleitplanverfahrens entwickelt werden können, sind entsprechend des Verfahrensstandes Entschädigungszahlungen des Vorhabensträgers an die Gemeinde Rohr zu entrichten.

Gewerbliche Wirtschaft

Die sehr beliebten Gasthäuser „Zur Lindenschänke“ in Leitelschhof, die erste und einzige Whisky-Destillerie im Landkreis Roth und die Sportgaststätte „Zum Hopfenweg“ bei Regelsbach werden durch den Ersatzbau einer 380-kV-Höchstspannungstrasse als Ausflugsziel an Attraktivität verlieren. Wir verweisen zudem auf die unzureichende Mobilfunkversorgung der beiden Ortschaften. Im Bereich des ersten, erforderlichen Abspannmastes westlich von Regelsbach befindet sich ein Mobilfunkstandort, der gegebenenfalls entfernt werden muss. Es dürfen sich keine Verschlechterungen der Mobilfunkanbindung ergeben. Auch ist ein Nachweis darüber zu führen, dass die Mastenstandorte und die Magnetfelder die Frequenzbandbreiten des Funk- und Mobilfunknetzes nicht stören.

Erholung und Tourismus

Im Bereich des Trassenkorridors A 1. 2 verlaufen regionale und überregionale Wanderwege und Radwanderwege. Der Nutzen unserer Kulturlandschaft bietet für die Metropolregion einen zunehmend hohen Stellenwert des Erholungs- und Freizeittourismus. Die bis zu 90 Meter hohen Freileitungsmasten erschweren den unverstellten Landschaftsblick. Landwirtschaftliche Betriebe, die im Neben- oder Haupterwerb auf den sanften Ferientourismus mit Angeboten, wie Ferienwohnungen oder „Ferien auf dem Land“ umstrukturieren verlieren an Attraktivität.

Natur und Landschaft

Waldgebiet

Südlich des Wolfsgarten besteht bereits eine 50 Meter breite Leitungsschneise, die durch die erforderlichen Rodungen dann in einer Breite von 150 – 200 Meter vorhanden sein wird. Das Waldgebiet westlich von Regelsbach dient der Regulation und Absenkung der Umgebungstemperatur, hat also im Sommer eine kühlende Funktion. Zudem sind gravierende Erosionen durch den fehlenden Windschutz bei Westwind, (der Hauptwindrichtung) zu erwarten. Die Gemeinde Rohr ist hinsichtlich des klimatoleranten Waldumbaus eine Vorzeigeregion. Die Rodung der Schneise westlich und östlich von Regelsbach vernichtet damit einen wertvollen ökologischen Faktor, den Umbau des Waldes zu Mischwald als „grüne Lunge“, Wasserspeicher und Habitat für verschiedene Tierarten. Die Gemeinde Rohr ist eine von 10 Gemeinden in Bayern auf dem „Marktplatz der biologischen Vielfalt“. Derzeit wird am Amt für Ländliche Entwicklung in München bei der BZA ein Folgeprojekt beantragt, das Artenschutz und Klimaanpassung zusammenführen soll. Der Verlust des Waldes ist auch ein Verlust der Projektkulisse im Bereich zwischen Regelsbach und Leitelshof. Der Leitfaden, den sich die Gemeinde Rohr in der Entwicklung und im Erhalt der Artenvielfalt unter Berücksichtigung einer, unter veränderten klimatischen Bedingungen wirtschaftenden Agrarstruktur gesetzt hat, wird durch den Ersatzbau im Bereich der beabsichtigten Trasse nachhaltig blockiert.

Artenschutz

Hier weisen wir insbesondere auf die **Konfliktnummern Ku.I6 und Ku.II4** hin.

Im beplanten Bereich sind nach recherchierten Angaben u. a. folgende Arten nachzuweisen:

Roter Milan – Jagdgebiet unmittelbar zwischen Regelsbach und Leitelshof. Kann seit ca. zwei Jahren nachgewiesen beobachtet werden. Brutgebiet möglich. (Ist auf der Kartierung des LfU noch nicht eingetragen.)

Bienenhabicht – Kann östlich von Regelsbach im Bannwaldbereich der „Brünst“ Richtung Schwabach nachgewiesen werden.

Turmfalken – Aus einem Biodiversitätsprojekt der Gemeinde Rohr resultiert die Aufstellung von Nisthilfen für Turmfalken an landwirtschaftlichen Gebäuden im Einzugsbereich zwischen Leitelshof und Regelsbach. Die nachfolgenden Populationen haben sich spürbar vermehrt und haben ihr Habitat ebenfalls im

Flurbereich zwischen Leitelshof und Regelsbach etabliert. Im Rahmen einer SAP können diese geschützten Arten sicher nachgewiesen werden.

Wildbienen – (Magnetische Felder vernachlässigbar? Ordner 13, S. 16) – Welche Studien belegen diese Behauptung? Der Orientierungssinn von Wildbienen wird von den Magnetfeldern gestört. Hierzu gibt es Studien. Wir bitten um eine wissenschaftlich belegbare Studie.

Fledermaus – (Am alten Hochbehälter, an der Staatsstraße St 2409 westlich von Regelsbach) und darüber hinaus vor allem östlich von Regelsbach kartierbar.

Land- und Forstwirtschaft

Der Vorzugskorridor A 1. 2 liegt im Verfahrensgebiet der angeordneten Flurneuordnung und Dorferneuerung. Die LNF in diesem Areal sind Verfahrensflächen deren Bodenwerte, voraussichtlich im März 2022 ermittelt werden. Dieses sehr aufwändige Verfahren, das über Bodenprobenentnahmen in einem Raster von 15 auf 15 Meter auf allen Flächen durchgeführt wird, ist nach der Auswertung als Grundlage für die Neuverteilung dann wertlos, wenn in diesen von Überspannung oder Masten betroffenen Flächen wertmindernde Effekte ausgelöst werden. Diesen Aspekt bitten wir bereits im Vorfeld gründlich zu betrachten und für diese Situation Abhilfe zu schaffen.

Der Flächenverbrauch und die erforderliche Flächenversiegelung muss vor der Neuverteilung der Flächen feststehen um möglichst die wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hoher Bodenbonität zu schützen.

Ferner muss für die Entschädigung für die Fundamentstandorte und die überspannten Korridore eine langfristige Entschädigung vorgesehen werden, weil die Auswirkungen der Überspannung auf die Bodengüte heute noch nicht abgeschätzt werden kann.

Das Wegenetz, das bereits seit einigen Jahren durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beschlossen wurde, darf durch die noch nicht festgesetzten Mastenstandorte nicht beeinträchtigt werden. Ebenfalls weisen wir vorsorglich darauf hin, dass bereits die durch den § 41 Flurbereinigungsgesetz erforderlichen ermittelten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen der Projekte in der Dorferneuerung und Flurneuordnung im Gemeindegebiet der Altgemeinde Regelsbach nur unter erschwerten Bedingungen nachzuweisen sein werden, weil der allgemeine Flächendruck eher zu als abnimmt.

Ernteauffälle, Beeinträchtigungen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, Baustellenbereitstellung, Baustelleneinrichtung, Haufwerke, etc. müssen für die jeweilig betroffenen Landeigentümer, respektive Pächter, entsprechend entschädigt werden.

Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsflächen

Die Gemeinde Rohr hat nach dem Verfahren zum Plan nach § 41 FlurbGWegbau und den Projektplänen zu den Dorferneuerungsmaßnahmen, neben weiteren Straßen- und Radwegebaumaßnahmen, sowie Tief- und Hochbaumaßnahmen

entsprechende Kompensationsflächen für den Eingriffsausgleich vorzuhalten, bzw. zu bevorraten. Wir weisen eindringlich darauf hin, dass sich der Projektträger an das bestehende „Gentleman-Agreement“ der benachbarten großen Kommunen hält und angebotene Ausgleichflächen zunächst an die Gemeinde Rohr weitervermittelt. Nachdem die Autobahndirektion Nord (jetzt Autobahn GmbH des Bundes) im Abschnitt zwischen Schwabach West und Triebendorf bereits das Planfeststellungsverfahren zum sechsspurigen Ausbau abgeschlossen hat, steigt auch hier der Druck auf die Ausgleichsflächen. Die Diskussion um den neuen Standort des ICE-Ausbesserungswerkes der DB Fernverkehr AG befeuert diesen schwierigen Sachverhalt.

Energieversorgung, Wasserwirtschaft

Bei der Planung der Mastfundamente ist hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels ein Nachweis zu führen, dass sich dies nicht auf die vorhandene Bebauung, die Wirtschaftswege oder eine Vernässung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, auswirkt.

Das am 9. Juli 2021 niedergegangene Unwetter mit bis zu 90 Liter Niederschlag pro Quadratmeter hat in der Ortschaft Regelsbach schwere Schäden angerichtet. Mehrere Haushalte wurden bis 50 cm in den Erdgeschossen mit verschlammtem Wasser überflutet und die Einrichtungsgegenstände und das Mobiliar sind vollständig vernichtet. Ein Teil der Wassermassen lief bereits aus dem vollständig gesättigten Waldabschnitt, der im Westen für die neue Trasse gerodet werden müsste. Hier fordern wir dringend eine hydraulische Berechnung des Einzugsgebietes des Trassenabschnittes im Westen, hinsichtlich der Abfluss-Szenarien bei einem HQ-100. Die natürliche Pufferwirkung des Waldbodens kann nach der Rodung durch die Austrocknung des Bodens nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Detailplanung der Mastfundamente muss ebenfalls hinsichtlich der Versiegelung und hydraulischen Wechselwirkung mit dem Grundwasserspiegel nachgewiesen werden. Der Kellerraum des Sportheimes „Zum Hopfenweg“ wurde ebenfalls geflutet. Das Wasser war anstehendes Grundwasser das über die Bodenplatte des Kellergeschosses durch den Fliesenboden in das Gebäude gedrückt wurde. Es ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen, dass der Bau der Fundamente hier keinerlei Auswirkungen auf das Areal haben wird.

Rohstoffgewinnung

-keine Angaben

Verteidigung und öffentliche Sicherheit

-keine Angaben

Verkehr

Sowohl im Zuge der Baumaßnahmen zum Ersatzbau der Juraleitung, als auch beim Rückbau der Bestandstrasse sind die örtlichen und überörtlichen Baumaßnahmen der Straßenbaulastträger rechtzeitig zu berücksichtigen. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind rechtzeitig mit den Baulastträgern der Verkehrsadern im Einzugsbereich von Regelsbach und Leitelshof abzustimmen. Die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Ausweichtrassen in Abstimmung mit dem Plan nach § 41 FlurbGWegebau des angeordneten Flurneuordnungsverfahrens auf Kosten des Vorhabenträgers herzustellen und nach den Bauarbeiten inkl. Rückbaumaßnahmen wieder zu rekultivieren.

Für die Baustelleneinrichtungen ist rechtzeitig mit den Landbewirtschaftern und der Gemeinde Rohr Kontakt aufzunehmen um geeignete Flächen zu ermitteln.

Rohr, den 14. Juli 2021

Felix Fröhlich

Erster Bürgermeister